



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

16.06.2017

Nr. 36

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf | S. 331 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel | S. 333 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel | S. 336 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs/Hüttener Pforte“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kluhs/Hüttener Pforte“ der Gemeinde Nienborstel | S. 342 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Padenstedt | S. 344 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt | S. 345 |
| 7. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Innien der Gemeinde Aukrug | S. 346 |
| 8. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Mittelholstein | S. 347 |
| 9. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug | S. 348 |
| 10. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf | S. 349 |

Amtliche Bekanntmachungen der

**Gebührensatzung
für die Benutzung der Kindertagesstätte
der Gemeinde Nindorf**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) und des § 10 der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nindorf vom 08. Juni 2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Höhe der Gebühren**

Die monatliche Gebühr für einen Kindergartenplatz in der Zeit von 07.30 bis 12.30 Uhr beträgt 125,00 € pro Kind.

**§ 2
Sozialstaffel / Ermäßigung**

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

**§ 3
Entstehung der Gebühr**

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben. Für einen Monat während der Sommerferien jeden Jahres wird keine Gebühr erhoben.

**§ 4
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

**§ 5
Datenverarbeitung**

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.06.2014 außer Kraft.

Nindorf, den 08.06.2017

gez. (L.S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachungen der

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Sch.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVObI. Sch.-H. S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12. Juni 2017 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Kosten in der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die monatlichen Gebühren betragen

• **für über 3-Jährige:**

Frühdienst*

von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 1 Tag/Woche	3,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 2 Tage/Woche	6,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 3 Tage/Woche	9,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 4 Tage/Woche	12,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 5 Tage/Woche	15,00 €

Regelbetreuung

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 5 Tage/Woche	130,00 €
---	----------

Spätdienst*

von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 1 Tag/Woche	6,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 2 Tage/Woche	12,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 3 Tage/Woche	18,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 4 Tage/Woche	24,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 5 Tage/Woche	30,00 €

Für die spontane Nutzung des Spätdienstes wird eine pauschale Gebühr von 3,00 € pro Tag festgesetzt.

• **für unter 3-Jährige:**

Frühdienst*

von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 1 Tag/Woche	5,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 2 Tage/Woche	10,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 3 Tage/Woche	15,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 4 Tage/Woche	20,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 5 Tage/Woche	25,00 €

Regelbetreuung

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 5 Tage/Woche	230,00 €
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 3 Tage/Woche	138,00 €
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 2 Tage/Woche	92,00 €

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

Spätdienst*

von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 1 Tag/Woche	10,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 2 Tage/Woche	20,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 3 Tage/Woche	30,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 4 Tage/Woche	40,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 5 Tage/Woche	50,00 €

Für die spontane Nutzung des Spätdienstes wird eine pauschale Gebühr von 5,00 € pro Tag festgesetzt.

Soweit Bedarf besteht und mindestens 3 Anmeldungen vorliegen, werden die mit * gekennzeichneten Betreuungszeiten angeboten.

§ 3

Sozialstaffel/Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrerer Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 4

Entstehung der Gebühren

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben. Ferien der Kindertagesstätte gelten nicht als Unterbrechung, außer in den Sommerferien. Dort ist für einen Monat in den Ferien keine Gebühr zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Todenbüttel zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Todenbüttel gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde Todenbüttel bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.09.2016 außer Kraft.

Todenbüttel, den 15. Juni 2017

gez. (L.S.)

Otto Harders
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachungen der

**Benutzungs- und Gebührensatzung
der Kindertagesstätte
„De Kinner vun’n Möhlenbarg“
der Gemeinde Bendorf**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S 27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bendorf vom 01. Juni 2017 folgende Satzung erlassen

Präambel

Die Kindertagesstätte „De Kinner vun’n Möhlenbarg“ in Bendorf ist eine familienunterstützende und familienergänzende sozialpädagogische Einrichtung, die einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag im Rahmen eines naturnahen Bewegungskonzeptes wahrnimmt.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte „De Kinner vun’n Möhlenbarg“ in Bendorf.
- (2) Die Kindertagesstätte befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Bendorf.

§ 2

Anzuwendende gesetzliche Vorgaben

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG)
- Verordnungen
- sowie weitere gesetzliche Bestimmungen

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Es werden folgende Betreuungen angeboten:

- Früh- und Spätdienst
- Erweiterte Betreuung
- Regelbetreuung für über 3-jährige und für unter 3-jährige Kinder
- Mittagsverpflegung

Die Regelbetreuung wird im Haus für unter 3-jährige und über 3-jährige Kinder und im Wald für über 3-jährige Kinder angeboten.

(2) Für Schulkinder bis zum Abschluss der Grundschule werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen, folgende Leistungen angeboten:

- Betreuung im Früh- und im Spätdienst und in der erweiterten Betreuung
- Betreuung in den Ferien ganztags

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

- | | |
|------------------------|-------------------|
| • Frühdienst | 07.00 – 07.30 Uhr |
| • Regelbetreuung | 07.30 – 12.30 Uhr |
| • Spätdienst | 12.30 – 13.00 Uhr |
| • Erweiterte Betreuung | 13.00 – 14.00 Uhr |
| • Erweiterte Betreuung | 14.00 – 15.00 Uhr |

Kinder, die länger als 13.00 Uhr angemeldet sind, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

(2) Zwei Kinder können sich einen Platz teilen, so dass er damit voll belegt ist. In diesem Fall sind anteilig die Gebühren nach dieser Satzung zu zahlen.

(3) Die Kindertagesstätte ist bis auf den Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme zweier Fortbildungstage für die Mitarbeiter im Jahr.

(4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.

(5) Die Kindertagesstätte kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe für eine Fortbildung oder einen Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für zwei Tage im Jahr ganztägig geschlossen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder auf Erstattung der Gebühren besteht nicht.

§ 5

Aufnahme

(1) Kinder werden vorrangig aus der Gemeinde Bendorf aufgenommen. Sollten noch weitere Plätze frei sein, können auch auswärtige Kinder (mit Kostenzusageerklärung gem. § 25a KiTaG) aufgenommen werden. Hier werden vorrangig Kinder aus dem Amt Mittelholstein aufgenommen. Wenn dann noch weitere Plätze frei sind, können auch Kinder von außerhalb des Amtes aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Kinder sind jeweils bis zum 28.02. eines Jahres für das kommende Kita-Jahr anzumelden.

Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien abgewichen werden.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

(4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass keine Anhaltspunkte für übertragbare Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden. Eventuell entstehende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
 - b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigtd fehlt.
 - c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
 - d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
 - e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
 - f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
 - g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen und übergeben das Kind auf dem Gelände der Einrichtung, sowie an zusätzlich vereinbarten Örtlichkeiten (wie Wald, Spielplatz, Sportplatz) zu den festgelegten Bring- und Abholzeiten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Für derartige Veranstaltungen, die im Rahmen der täglichen Betreuungszeit liegen und in der näheren Umgebung stattfinden, gilt die Einwilligung mit dem Aufnahmeantrag als erteilt.

(8) Die Kinder sollen zweckmäßig gekleidet in der Kindertagesstätte erscheinen.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) Krankheiten des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten und Parasitenbefall, müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen (§ 23 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

(2) Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende oder übertragbare Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Möglichkeit der Ansteckung besteht, darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(3) Nach einer Infektionskrankheit oder nach Parasitenbefall kann der Träger vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest verlangen.

(4) Erkrankt das Kind in der Tagesstätte, besteht die Verpflichtung, das Kind schnellstmöglich abzuholen.

(5) Über Allergien, chronische Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes muss die Kindertagesstätte informiert werden.

(6) Es dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Eltern und von dem behandelnden Arzt vorliegt. Die Medikamente dürfen lediglich nach den aktuellen Regelungen der Unfallkasse Schleswig-Holstein verabreicht werden.

§ 9 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat (§ 18 KiTaG). Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 10 Gebühren

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Gebühren nach der nachfolgenden Gebührentabelle der Kindertagesstätte erhoben.

Uhrzeit	Unter 3-jährige Kinder	Über 3-jährige Kinder	Schulkinder
Frühdienst 07.00 – 07.30	20,00 €	12,00 €	---
Regelbetreuung			

07.30 – 12.30 Spätdienst	215,00 €* 26,13 €* ¹	135,00 €* 18,13 €* ¹	---
12.30 – 13.00 Erweiterte Betreuung			18,13 €
13.00 – 14.00	40,00 €	24,00 €	24,00 €
14.00 – 15.00	40,00 €	24,00 €	24,00 €

Bei einer Platzteilung sind die Gebühren anteilig nach Tagen und Stunden festzusetzen.

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

(2) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

(3) An vier Tagen die Woche wird die Kindertagesstätte von einem externen Dienstleister mit Mittagessen beliefert. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist optional. Hierfür wird eine monatliche Pauschale i. H. v. 43,00 € fällig.

(4) Ferienbetreuung für Grundschul Kinder

In den Schulferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bietet die Kindertagesstätte „De Kinner vun'n Möhlenbarg“ Ferienbetreuung für Schulkinder an. Das Angebot richtet sich vorrangig an Geschwisterkinder der Bendorfer Kinder. Freie Plätze können aber auch anderweitig vergeben werden. Die Vergabe wird durch den Träger geregelt.

Uhrzeit	täglich	wöchentlich
07.30 – 12.30	8,00 €	37,00 €
07.30 – 13.30	9,00 €	40,00 €
07.30 – 14.00	10,00 €	45,00 €
07.30 – 15.00	12,00 €	55,00 €

(5) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Kindertagesstättegebühr ist demnach für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und bis zum 01. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung sollte bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(6) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindergartenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind aufgenommen wird. Auch bei einem Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(7) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(8) Auf Antrag werden die Gebühren nach den Richtlinien des Kreises Rendsburger-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 11 Mittagessen

(1) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 28,00 € für das gelieferte Mittagessen in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(2) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 einen Eigenanteil i. H. v. durchschnittlich 6,90 €.

(3) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.12.2016 außer Kraft.

Bendorf, den 09.06.2017

gez. (L.S.)

Dirk Fabian
(Bürgermeister)

**Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektor-
für die Gemeinde Nienborstel**

Amtliche Bekanntmachungen der

frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs/Hüttener Pforte“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kluhs/Hüttener Pforte“ der Gemeinde Nienborstel

Die Gemeinde Nienborstel hat auf ihrer Sitzung am 16.06.2016 beschlossen, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs/Hüttener Pforte“ und den Bebauungsplan Nr. 3 „Kluhs/Hüttener Pforte“ aufzustellen.

Der Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zu geben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 21.06.2017 bis zum 21.07.2017

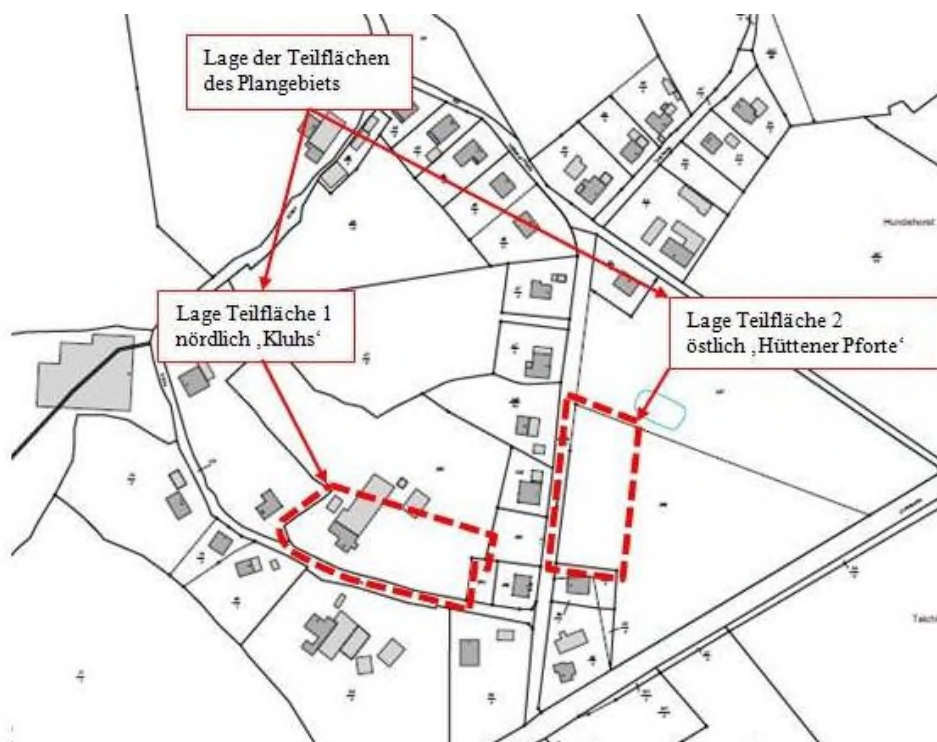
im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können alle an der Planung Interessierte die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

**Planskizze
des Gebiets der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs/Hüttener Pforte“ und des
Bebauungsplanes Nr. 3 „Kluhs/Hüttener Pforte“
der Gemeinde Nienborstel**



Hohenwestedt den 16.06.2017

Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag

Jens Lahrsen



Amtliche Bekanntmachung

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 29.06.2017, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Schneefanganlage für die Mehrzweckhalle
- 8 Beschilderung der Straße "Zur Osterheide"
- 9 Anfragen aus dem Ausschuss
- 10 Sonstiges

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Ulla von See
Ausschussvorsitzende



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 28.06.2017, um 19:00 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 8 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nördlich Kellinghusener Chaussee"
- Aufstellungsbeschluss
- 9 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nördlich Kellinghusener Chaussee"
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 10 Bebauungsplan Nr. 52 "Nördlich Kellinghusener Chaussee"
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 11 Straßennamen
- Umbenennung "Heinrich-Eckmann-Straße"
- 12 Außenanlagen Feuerwache
- 13 Jahresrechnung 2016
- 14 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 16 Grundstücksangelegenheiten: Vergrößerung des Erbbaugrundstücks aufgrund der Erweiterung des Sportlerheims Wilhelmshöhe (Antrag des MTSV Hohenwestedt)

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Bütecke
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Ortsbeirat Innien der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 29.06.2017, um 20:00 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Ortsbeiratsvorsitzenden
- 6 Verpflichtung eines bürgerlichen Mitglieds
- 7 Amtsfeuerwehrfest 2017
Ausrichter Feuerwehr Innien
- 8 Verkehrsregelnde Maßnahme;
Einbahnregelung im Ziegeleiweg
- 9 Aufstellen einer Bücher-Telefonzelle / "Tauschbörse"
- 10 Einwohnerfragestunde
- 11 Anfragen aus dem Ortsbeirat

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Nicole Grünewald
Ortsbeiratsvorsitzende



Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss des Amtes Mittelholstein ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 26.06.2017, um 18:30 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors
- 6 Anträge und Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
- 9 Jahresbericht 2016 des Forderungsmanagements
- 10 Abschluss eines Vertrages mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Betrieb einer Außenstelle der Kfz-Zulassungsbehörde
- 11 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors (voraussichtlich nichtöffentlich)

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Otto Harders
stv. Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 26.06.2017, um 20:00 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 8 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 9 Grundstücksangelegenheiten; hier: Genehmigung zum Verkauf von Baugrundstücken im B-Plangebiet "Haarkoppeln III"
- 10 Widmung von Parkflächen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein
- Teilfläche des Grundstücks der Gemarkung Bünzen Flur 1 Flurstück 37 an der Straße "Zum Sportplatz"
- 11 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 12 Anschaffung eines Dreiseitenkippers für den Bauhof Aukrug

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Joachim Rehder
1. stv. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 27.06.2017, um 19:30 Uhr,
in der Gaststätte Bendfeld, Dorfstraße 28, 24634 Arpsdorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte aus den Ausschüssen
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 9 Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung
Jahresbericht 2016
- 10 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 11 Zusätzliche Straßenlampen Dorfstraße und Bahnhofstraße
- 12 Umbau Sportlerheim
- 13 Asphalterneuerung
- 14 Bestellung Gutachter Baumsicherung
- 15 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 16 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 17 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Peter Thomsen
Bürgermeister



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

16.06.2017

Nr. 36

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf | S. 331 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel | S. 333 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel | S. 336 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs/Hüttener Pforte“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kluhs/Hüttener Pforte“ der Gemeinde Nienborstel | S. 342 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Padenstedt | S. 344 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt | S. 345 |
| 7. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Innien der Gemeinde Aukrug | S. 346 |
| 8. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Mittelholstein | S. 347 |
| 9. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug | S. 348 |
| 10. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf | S. 349 |

Amtliche Bekanntmachungen der

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) und des § 10 der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nindorf vom 08. Juni 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Die monatliche Gebühr für einen Kindergartenplatz in der Zeit von 07.30 bis 12.30 Uhr beträgt 125,00 € pro Kind.

§ 2 Sozialstaffel / Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 3 Entstehung der Gebühr

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben. Für einen Monat während der Sommerferien jeden Jahres wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 5 Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.06.2014 außer Kraft.

Nindorf, den 08.06.2017

gez. (L.S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachungen der

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Sch.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVObI. Sch.-H. S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12. Juni 2017 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Kosten in der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die monatlichen Gebühren betragen

• **für über 3-Jährige:**

Frühdienst*

von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 1 Tag/Woche	3,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 2 Tage/Woche	6,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 3 Tage/Woche	9,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 4 Tage/Woche	12,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 5 Tage/Woche	15,00 €

Regelbetreuung

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 5 Tage/Woche	130,00 €
---	----------

Spätdienst*

von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 1 Tag/Woche	6,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 2 Tage/Woche	12,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 3 Tage/Woche	18,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 4 Tage/Woche	24,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 5 Tage/Woche	30,00 €

Für die spontane Nutzung des Spätdienstes wird eine pauschale Gebühr von 3,00 € pro Tag festgesetzt.

• **für unter 3-Jährige:**

Frühdienst*

von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 1 Tag/Woche	5,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 2 Tage/Woche	10,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 3 Tage/Woche	15,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 4 Tage/Woche	20,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 5 Tage/Woche	25,00 €

Regelbetreuung

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 5 Tage/Woche	230,00 €
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 3 Tage/Woche	138,00 €
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 2 Tage/Woche	92,00 €

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

Spätdienst*

von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 1 Tag/Woche	10,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 2 Tage/Woche	20,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 3 Tage/Woche	30,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 4 Tage/Woche	40,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 5 Tage/Woche	50,00 €

Für die spontane Nutzung des Spätdienstes wird eine pauschale Gebühr von 5,00 € pro Tag festgesetzt.

Soweit Bedarf besteht und mindestens 3 Anmeldungen vorliegen, werden die mit * gekennzeichneten Betreuungszeiten angeboten.

§ 3

Sozialstaffel/Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrerer Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 4

Entstehung der Gebühren

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben. Ferien der Kindertagesstätte gelten nicht als Unterbrechung, außer in den Sommerferien. Dort ist für einen Monat in den Ferien keine Gebühr zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Todenbüttel zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Todenbüttel gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde Todenbüttel bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.09.2016 außer Kraft.

Todenbüttel, den 15. Juni 2017

gez. (L.S.)

Otto Harders
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachungen der

**Benutzungs- und Gebührensatzung
der Kindertagesstätte
„De Kinner vun’n Möhlenbarg“
der Gemeinde Bendorf**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S 27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bendorf vom 01. Juni 2017 folgende Satzung erlassen

Präambel

Die Kindertagesstätte „De Kinner vun’n Möhlenbarg“ in Bendorf ist eine familienunterstützende und familienergänzende sozialpädagogische Einrichtung, die einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag im Rahmen eines naturnahen Bewegungskonzeptes wahrnimmt.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte „De Kinner vun’n Möhlenbarg“ in Bendorf.
- (2) Die Kindertagesstätte befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Bendorf.

§ 2

Anzuwendende gesetzliche Vorgaben

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG)
- Verordnungen
- sowie weitere gesetzliche Bestimmungen

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Es werden folgende Betreuungen angeboten:

- Früh- und Spätdienst
- Erweiterte Betreuung
- Regelbetreuung für über 3-jährige und für unter 3-jährige Kinder
- Mittagsverpflegung

Die Regelbetreuung wird im Haus für unter 3-jährige und über 3-jährige Kinder und im Wald für über 3-jährige Kinder angeboten.

(2) Für Schulkinder bis zum Abschluss der Grundschule werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen, folgende Leistungen angeboten:

- Betreuung im Früh- und im Spätdienst und in der erweiterten Betreuung
- Betreuung in den Ferien ganztags

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

- | | |
|------------------------|-------------------|
| • Frühdienst | 07.00 – 07.30 Uhr |
| • Regelbetreuung | 07.30 – 12.30 Uhr |
| • Spätdienst | 12.30 – 13.00 Uhr |
| • Erweiterte Betreuung | 13.00 – 14.00 Uhr |
| • Erweiterte Betreuung | 14.00 – 15.00 Uhr |

Kinder, die länger als 13.00 Uhr angemeldet sind, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

(2) Zwei Kinder können sich einen Platz teilen, so dass er damit voll belegt ist. In diesem Fall sind anteilig die Gebühren nach dieser Satzung zu zahlen.

(3) Die Kindertagesstätte ist bis auf den Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme zweier Fortbildungstage für die Mitarbeiter im Jahr.

(4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.

(5) Die Kindertagesstätte kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe für eine Fortbildung oder einen Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für zwei Tage im Jahr ganztägig geschlossen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder auf Erstattung der Gebühren besteht nicht.

§ 5

Aufnahme

(1) Kinder werden vorrangig aus der Gemeinde Bendorf aufgenommen. Sollten noch weitere Plätze frei sein, können auch auswärtige Kinder (mit Kostenzusageerklärung gem. § 25a KiTaG) aufgenommen werden. Hier werden vorrangig Kinder aus dem Amt Mittelholstein aufgenommen. Wenn dann noch weitere Plätze frei sind, können auch Kinder von außerhalb des Amtes aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Kinder sind jeweils bis zum 28.02. eines Jahres für das kommende Kita-Jahr anzumelden.

Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien abgewichen werden.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

(4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass keine Anhaltspunkte für übertragbare Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden. Eventuell entstehende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
 - b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigtd fehlt.
 - c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
 - d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
 - e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
 - f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
 - g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen und übergeben das Kind auf dem Gelände der Einrichtung, sowie an zusätzlich vereinbarten Örtlichkeiten (wie Wald, Spielplatz, Sportplatz) zu den festgelegten Bring- und Abholzeiten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Für derartige Veranstaltungen, die im Rahmen der täglichen Betreuungszeit liegen und in der näheren Umgebung stattfinden, gilt die Einwilligung mit dem Aufnahmeantrag als erteilt.

(8) Die Kinder sollen zweckmäßig gekleidet in der Kindertagesstätte erscheinen.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) Krankheiten des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten und Parasitenbefall, müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen (§ 23 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

(2) Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende oder übertragbare Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Möglichkeit der Ansteckung besteht, darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(3) Nach einer Infektionskrankheit oder nach Parasitenbefall kann der Träger vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest verlangen.

(4) Erkrankt das Kind in der Tagesstätte, besteht die Verpflichtung, das Kind schnellstmöglich abzuholen.

(5) Über Allergien, chronische Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes muss die Kindertagesstätte informiert werden.

(6) Es dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Eltern und von dem behandelnden Arzt vorliegt. Die Medikamente dürfen lediglich nach den aktuellen Regelungen der Unfallkasse Schleswig-Holstein verabreicht werden.

§ 9 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat (§ 18 KiTaG). Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 10 Gebühren

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Gebühren nach der nachfolgenden Gebührentabelle der Kindertagesstätte erhoben.

Uhrzeit	Unter 3-jährige Kinder	Über 3-jährige Kinder	Schulkinder
Frühdienst 07.00 – 07.30	20,00 €	12,00 €	---
Regelbetreuung			

07.30 – 12.30 Spätdienst	215,00 €* 26,13 €* ¹	135,00 €* 18,13 €* ¹	---
12.30 – 13.00 Erweiterte Betreuung			18,13 €
13.00 – 14.00	40,00 €	24,00 €	24,00 €
14.00 – 15.00	40,00 €	24,00 €	24,00 €

Bei einer Platzteilung sind die Gebühren anteilig nach Tagen und Stunden festzusetzen.

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

(2) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

(3) An vier Tagen die Woche wird die Kindertagesstätte von einem externen Dienstleister mit Mittagessen beliefert. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist optional. Hierfür wird eine monatliche Pauschale i. H. v. 43,00 € fällig.

(4) Ferienbetreuung für Grundschul Kinder

In den Schulferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bietet die Kindertagesstätte „De Kinner vun'n Möhlenbarg“ Ferienbetreuung für Schulkinder an. Das Angebot richtet sich vorrangig an Geschwisterkinder der Bendorfer Kinder. Freie Plätze können aber auch anderweitig vergeben werden. Die Vergabe wird durch den Träger geregelt.

Uhrzeit	täglich	wöchentlich
07.30 – 12.30	8,00 €	37,00 €
07.30 – 13.30	9,00 €	40,00 €
07.30 – 14.00	10,00 €	45,00 €
07.30 – 15.00	12,00 €	55,00 €

(5) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Kindertagesstättegebühr ist demnach für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und bis zum 01. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung sollte bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(6) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindergartenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind aufgenommen wird. Auch bei einem Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(7) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(8) Auf Antrag werden die Gebühren nach den Richtlinien des Kreises Rendsburger-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 11 Mittagessen

(1) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 28,00 € für das gelieferte Mittagessen in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(2) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 einen Eigenanteil i. H. v. durchschnittlich 6,90 €.

(3) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.12.2016 außer Kraft.

Bendorf, den 09.06.2017

gez. (L.S.)

Dirk Fabian
(Bürgermeister)

**Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektor-
für die Gemeinde Nienborstel**

Amtliche Bekanntmachungen der

frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs/Hüttener Pforte“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kluhs/Hüttener Pforte“ der Gemeinde Nienborstel

Die Gemeinde Nienborstel hat auf ihrer Sitzung am 16.06.2016 beschlossen, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs/Hüttener Pforte“ und den Bebauungsplan Nr. 3 „Kluhs/Hüttener Pforte“ aufzustellen.

Der Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zu geben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 21.06.2017 bis zum 21.07.2017

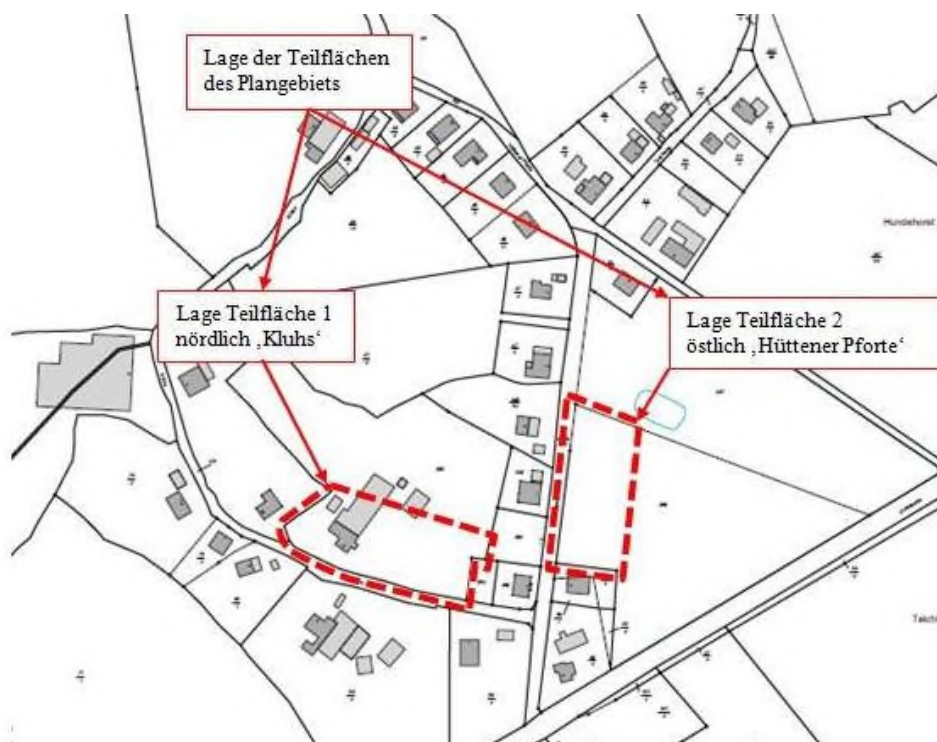
im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können alle an der Planung Interessierte die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

**Planskizze
des Gebiets der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs/Hüttener Pforte“ und des
Bebauungsplanes Nr. 3 „Kluhs/Hüttener Pforte“
der Gemeinde Nienborstel**



Hohenwestedt den 16.06.2017

Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag

Jens Lahrsen



Amtliche Bekanntmachung

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 29.06.2017, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Schneefanganlage für die Mehrzweckhalle
- 8 Beschilderung der Straße "Zur Osterheide"
- 9 Anfragen aus dem Ausschuss
- 10 Sonstiges

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Ulla von See
Ausschussvorsitzende



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 28.06.2017, um 19:00 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 8 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nördlich Kellinghusener Chaussee"
- Aufstellungsbeschluss
- 9 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nördlich Kellinghusener Chaussee"
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 10 Bebauungsplan Nr. 52 "Nördlich Kellinghusener Chaussee"
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 11 Straßennamen
- Umbenennung "Heinrich-Eckmann-Straße"
- 12 Außenanlagen Feuerwache
- 13 Jahresrechnung 2016
- 14 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 16 Grundstücksangelegenheiten: Vergrößerung des Erbbaugrundstücks aufgrund der Erweiterung des Sportlerheims Wilhelmshöhe (Antrag des MTSV Hohenwestedt)

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Bütecke
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Ortsbeirat Innien der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 29.06.2017, um 20:00 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Ortsbeiratsvorsitzenden
- 6 Verpflichtung eines bürgerlichen Mitglieds
- 7 Amtsfeuerwehrfest 2017
Ausrichter Feuerwehr Innien
- 8 Verkehrsregelnde Maßnahme;
Einbahnregelung im Ziegeleiweg
- 9 Aufstellen einer Bücher-Telefonzelle / "Tauschbörse"
- 10 Einwohnerfragestunde
- 11 Anfragen aus dem Ortsbeirat

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Nicole Grünewald
Ortsbeiratsvorsitzende



Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss des Amtes Mittelholstein ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 26.06.2017, um 18:30 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors
- 6 Anträge und Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
- 9 Jahresbericht 2016 des Forderungsmanagements
- 10 Abschluss eines Vertrages mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Betrieb einer Außenstelle der Kfz-Zulassungsbehörde
- 11 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors (voraussichtlich nichtöffentlich)

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Otto Harders
stv. Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 26.06.2017, um 20:00 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 8 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 9 Grundstücksangelegenheiten; hier: Genehmigung zum Verkauf von Baugrundstücken im B-Plangebiet "Haarkoppeln III"
- 10 Widmung von Parkflächen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holsteins
- Teilfläche des Grundstücks der Gemarkung Bünzen Flur 1 Flurstück 37 an der Straße "Zum Sportplatz"
- 11 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 12 Anschaffung eines Dreiseitenkippers für den Bauhof Aukrug

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Joachim Rehder
1. stv. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 27.06.2017, um 19:30 Uhr,
in der Gaststätte Bendfeld, Dorfstraße 28, 24634 Arpsdorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte aus den Ausschüssen
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 9 Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung
Jahresbericht 2016
- 10 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 11 Zusätzliche Straßenlampen Dorfstraße und Bahnhofstraße
- 12 Umbau Sportlerheim
- 13 Asphalterneuerung
- 14 Bestellung Gutachter Baumsicherung
- 15 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 16 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 17 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Peter Thomsen
Bürgermeister



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

16.06.2017

Nr. 36

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf | S. 331 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel | S. 333 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel | S. 336 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs/Hüttener Pforte“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kluhs/Hüttener Pforte“ der Gemeinde Nienborstel | S. 342 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Padenstedt | S. 344 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt | S. 345 |
| 7. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Innien der Gemeinde Aukrug | S. 346 |
| 8. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Mittelholstein | S. 347 |
| 9. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug | S. 348 |
| 10. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf | S. 349 |

Amtliche Bekanntmachungen der

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) und des § 10 der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nindorf vom 08. Juni 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Die monatliche Gebühr für einen Kindergartenplatz in der Zeit von 07.30 bis 12.30 Uhr beträgt 125,00 € pro Kind.

§ 2 Sozialstaffel / Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 3 Entstehung der Gebühr

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben. Für einen Monat während der Sommerferien jeden Jahres wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 5 Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.06.2014 außer Kraft.

Nindorf, den 08.06.2017

gez. (L.S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachungen der

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Sch.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVObI. Sch.-H. S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12. Juni 2017 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Kosten in der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die monatlichen Gebühren betragen

• **für über 3-Jährige:**

Frühdienst*

von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 1 Tag/Woche	3,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 2 Tage/Woche	6,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 3 Tage/Woche	9,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 4 Tage/Woche	12,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 5 Tage/Woche	15,00 €

Regelbetreuung

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 5 Tage/Woche	130,00 €
---	----------

Spätdienst*

von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 1 Tag/Woche	6,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 2 Tage/Woche	12,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 3 Tage/Woche	18,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 4 Tage/Woche	24,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 5 Tage/Woche	30,00 €

Für die spontane Nutzung des Spätdienstes wird eine pauschale Gebühr von 3,00 € pro Tag festgesetzt.

• **für unter 3-Jährige:**

Frühdienst*

von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 1 Tag/Woche	5,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 2 Tage/Woche	10,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 3 Tage/Woche	15,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 4 Tage/Woche	20,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 5 Tage/Woche	25,00 €

Regelbetreuung

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 5 Tage/Woche	230,00 €
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 3 Tage/Woche	138,00 €
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 2 Tage/Woche	92,00 €

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

Spätdienst*

von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 1 Tag/Woche	10,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 2 Tage/Woche	20,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 3 Tage/Woche	30,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 4 Tage/Woche	40,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 5 Tage/Woche	50,00 €

Für die spontane Nutzung des Spätdienstes wird eine pauschale Gebühr von 5,00 € pro Tag festgesetzt.

Soweit Bedarf besteht und mindestens 3 Anmeldungen vorliegen, werden die mit * gekennzeichneten Betreuungszeiten angeboten.

§ 3

Sozialstaffel/Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrerer Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 4

Entstehung der Gebühren

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben. Ferien der Kindertagesstätte gelten nicht als Unterbrechung, außer in den Sommerferien. Dort ist für einen Monat in den Ferien keine Gebühr zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Todenbüttel zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Todenbüttel gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde Todenbüttel bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.09.2016 außer Kraft.

Todenbüttel, den 15. Juni 2017

gez. (L.S.)

Otto Harders
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachungen der

**Benutzungs- und Gebührensatzung
der Kindertagesstätte
„De Kinner vun´n Möhlenbarg“
der Gemeinde Bendorf**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVBl. 2005, S 27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bendorf vom 01. Juni 2017 folgende Satzung erlassen

Präambel

Die Kindertagesstätte „De Kinner vun´n Möhlenbarg“ in Bendorf ist eine familienunterstützende und familienergänzende sozialpädagogische Einrichtung, die einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag im Rahmen eines naturnahen Bewegungskonzeptes wahrnimmt.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte „De Kinner vun´n Möhlenbarg“ in Bendorf.
- (2) Die Kindertagesstätte befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Bendorf.

§ 2

Anzuwendende gesetzliche Vorgaben

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG)
- Verordnungen
- sowie weitere gesetzliche Bestimmungen

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Es werden folgende Betreuungen angeboten:

- Früh- und Spätdienst
- Erweiterte Betreuung
- Regelbetreuung für über 3-jährige und für unter 3-jährige Kinder
- Mittagsverpflegung

Die Regelbetreuung wird im Haus für unter 3-jährige und über 3-jährige Kinder und im Wald für über 3-jährige Kinder angeboten.

(2) Für Schulkinder bis zum Abschluss der Grundschule werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen, folgende Leistungen angeboten:

- Betreuung im Früh- und im Spätdienst und in der erweiterten Betreuung
- Betreuung in den Ferien ganztags

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

- | | |
|------------------------|-------------------|
| • Frühdienst | 07.00 – 07.30 Uhr |
| • Regelbetreuung | 07.30 – 12.30 Uhr |
| • Spätdienst | 12.30 – 13.00 Uhr |
| • Erweiterte Betreuung | 13.00 – 14.00 Uhr |
| • Erweiterte Betreuung | 14.00 – 15.00 Uhr |

Kinder, die länger als 13.00 Uhr angemeldet sind, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

(2) Zwei Kinder können sich einen Platz teilen, so dass er damit voll belegt ist. In diesem Fall sind anteilig die Gebühren nach dieser Satzung zu zahlen.

(3) Die Kindertagesstätte ist bis auf den Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme zweier Fortbildungstage für die Mitarbeiter im Jahr.

(4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.

(5) Die Kindertagesstätte kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe für eine Fortbildung oder einen Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für zwei Tage im Jahr ganztägig geschlossen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder auf Erstattung der Gebühren besteht nicht.

§ 5

Aufnahme

(1) Kinder werden vorrangig aus der Gemeinde Bendorf aufgenommen. Sollten noch weitere Plätze frei sein, können auch auswärtige Kinder (mit Kostenzusageerklärung gem. § 25a KiTaG) aufgenommen werden. Hier werden vorrangig Kinder aus dem Amt Mittelholstein aufgenommen. Wenn dann noch weitere Plätze frei sind, können auch Kinder von außerhalb des Amtes aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Kinder sind jeweils bis zum 28.02. eines Jahres für das kommende Kita-Jahr anzumelden.

Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien abgewichen werden.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

(4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass keine Anhaltspunkte für übertragbare Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden. Eventuell entstehende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
 - b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
 - c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
 - d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
 - e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
 - f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
 - g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen und übergeben das Kind auf dem Gelände der Einrichtung, sowie an zusätzlich vereinbarten Örtlichkeiten (wie Wald, Spielplatz, Sportplatz) zu den festgelegten Bring- und Abholzeiten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Für derartige Veranstaltungen, die im Rahmen der täglichen Betreuungszeit liegen und in der näheren Umgebung stattfinden, gilt die Einwilligung mit dem Aufnahmeantrag als erteilt.

(8) Die Kinder sollen zweckmäßig gekleidet in der Kindertagesstätte erscheinen.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) Krankheiten des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten und Parasitenbefall, müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen (§ 23 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

(2) Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende oder übertragbare Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Möglichkeit der Ansteckung besteht, darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(3) Nach einer Infektionskrankheit oder nach Parasitenbefall kann der Träger vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest verlangen.

(4) Erkrankt das Kind in der Tagesstätte, besteht die Verpflichtung, das Kind schnellstmöglich abzuholen.

(5) Über Allergien, chronische Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes muss die Kindertagesstätte informiert werden.

(6) Es dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Eltern und von dem behandelnden Arzt vorliegt. Die Medikamente dürfen lediglich nach den aktuellen Regelungen der Unfallkasse Schleswig-Holstein verabreicht werden.

§ 9 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat (§ 18 KiTaG). Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 10 Gebühren

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Gebühren nach der nachfolgenden Gebührentabelle der Kindertagesstätte erhoben.

Uhrzeit	Unter 3-jährige Kinder	Über 3-jährige Kinder	Schulkinder
Frühdienst 07.00 – 07.30	20,00 €	12,00 €	---
Regelbetreuung			

07.30 – 12.30 Spätdienst	215,00 €* 26,13 €* ¹	135,00 €* 18,13 €* ¹	---
12.30 – 13.00 Erweiterte Betreuung			18,13 €
13.00 – 14.00	40,00 €	24,00 €	24,00 €
14.00 – 15.00	40,00 €	24,00 €	24,00 €

Bei einer Platzteilung sind die Gebühren anteilig nach Tagen und Stunden festzusetzen.

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

(2) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

(3) An vier Tagen die Woche wird die Kindertagesstätte von einem externen Dienstleister mit Mittagessen beliefert. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist optional. Hierfür wird eine monatliche Pauschale i. H. v. 43,00 € fällig.

(4) Ferienbetreuung für Grundschul Kinder

In den Schulferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bietet die Kindertagesstätte „De Kinner vun'n Möhlenbarg“ Ferienbetreuung für Schulkinder an. Das Angebot richtet sich vorrangig an Geschwisterkinder der Bendorfer Kinder. Freie Plätze können aber auch anderweitig vergeben werden. Die Vergabe wird durch den Träger geregelt.

Uhrzeit	täglich	wöchentlich
07.30 – 12.30	8,00 €	37,00 €
07.30 – 13.30	9,00 €	40,00 €
07.30 – 14.00	10,00 €	45,00 €
07.30 – 15.00	12,00 €	55,00 €

(5) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Kindertagesstättegebühr ist demnach für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und bis zum 01. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung sollte bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(6) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindergartenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind aufgenommen wird. Auch bei einem Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(7) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(8) Auf Antrag werden die Gebühren nach den Richtlinien des Kreises Rendsburger-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 11 Mittagessen

(1) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 28,00 € für das gelieferte Mittagessen in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(2) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 einen Eigenanteil i. H. v. durchschnittlich 6,90 €.

(3) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.12.2016 außer Kraft.

Bendorf, den 09.06.2017

gez. (L.S.)

Dirk Fabian
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachungen der

frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs/Hüttener Pforte“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kluhs/Hüttener Pforte“ der Gemeinde Nienborstel

Die Gemeinde Nienborstel hat auf ihrer Sitzung am 16.06.2016 beschlossen, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs/Hüttener Pforte“ und den Bebauungsplan Nr. 3 „Kluhs/Hüttener Pforte“ aufzustellen.

Der Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zu geben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 21.06.2017 bis zum 21.07.2017

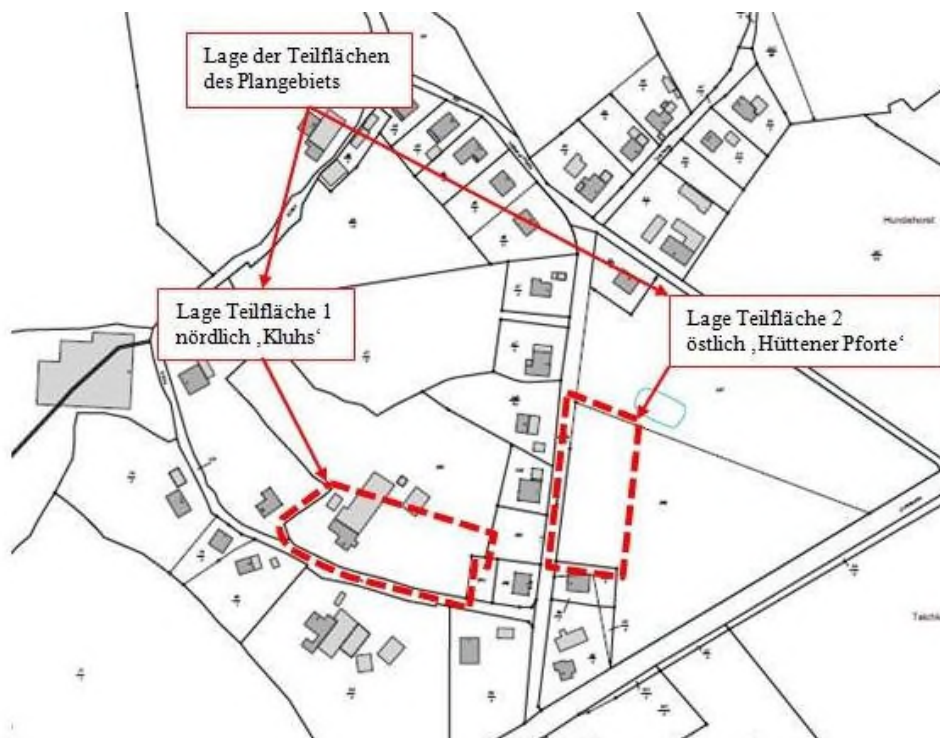
im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können alle an der Planung Interessierte die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

**Planskizze
des Gebiets der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs/Hüttener Pforte“ und des
Bebauungsplanes Nr. 3 „Kluhs/Hüttener Pforte“
der Gemeinde Nienborstel**



Hohenwestedt den 16.06.2017

Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag

Jens Lahrsen



Amtliche Bekanntmachung

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 29.06.2017, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Schneefanganlage für die Mehrzweckhalle
- 8 Beschilderung der Straße "Zur Osterheide"
- 9 Anfragen aus dem Ausschuss
- 10 Sonstiges

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Ulla von See
Ausschussvorsitzende



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 28.06.2017, um 19:00 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 8 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nördlich Kellinghusener Chaussee"
- Aufstellungsbeschluss
- 9 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nördlich Kellinghusener Chaussee"
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 10 Bebauungsplan Nr. 52 "Nördlich Kellinghusener Chaussee"
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 11 Straßennamen
- Umbenennung "Heinrich-Eckmann-Straße"
- 12 Außenanlagen Feuerwache
- 13 Jahresrechnung 2016
- 14 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 16 Grundstücksangelegenheiten: Vergrößerung des Erbbaugrundstücks aufgrund der Erweiterung des Sportlerheims Wilhelmshöhe (Antrag des MTSV Hohenwestedt)

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Bütecke
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Ortsbeirat Innien der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 29.06.2017, um 20:00 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Ortsbeiratsvorsitzenden
- 6 Verpflichtung eines bürgerlichen Mitglieds
- 7 Amtsfeuerwehrfest 2017
Ausrichter Feuerwehr Innien
- 8 Verkehrsregelnde Maßnahme;
Einbahnregelung im Ziegeleiweg
- 9 Aufstellen einer Bücher-Telefonzelle / "Tauschbörse"
- 10 Einwohnerfragestunde
- 11 Anfragen aus dem Ortsbeirat

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Nicole Grünewald
Ortsbeiratsvorsitzende



Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss des Amtes Mittelholstein ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 26.06.2017, um 18:30 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors
- 6 Anträge und Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
- 9 Jahresbericht 2016 des Forderungsmanagements
- 10 Abschluss eines Vertrages mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Betrieb einer Außenstelle der Kfz-Zulassungsbehörde
- 11 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors (voraussichtlich nichtöffentlich)

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Otto Harders
stv. Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 26.06.2017, um 20:00 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 8 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 9 Grundstücksangelegenheiten; hier: Genehmigung zum Verkauf von Baugrundstücken im B-Plangebiet "Haarkoppeln III"
- 10 Widmung von Parkflächen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein
- Teilfläche des Grundstücks der Gemarkung Bünzen Flur 1 Flurstück 37 an der Straße "Zum Sportplatz"
- 11 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 12 Anschaffung eines Dreiseitenkippers für den Bauhof Aukrug

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Joachim Rehder
1. stv. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 27.06.2017, um 19:30 Uhr,
in der Gaststätte Bendfeld, Dorfstraße 28, 24634 Arpsdorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte aus den Ausschüssen
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 9 Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung
Jahresbericht 2016
- 10 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 11 Zusätzliche Straßenlampen Dorfstraße und Bahnhofstraße
- 12 Umbau Sportlerheim
- 13 Asphalterneuerung
- 14 Bestellung Gutachter Baumsicherung
- 15 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 16 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 17 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Peter Thomsen
Bürgermeister



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

16.06.2017

Nr. 36

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf | S. 331 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel | S. 333 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel | S. 336 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs/Hüttener Pforte“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kluhs/Hüttener Pforte“ der Gemeinde Nienborstel | S. 342 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Padenstedt | S. 344 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt | S. 345 |
| 7. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Innien der Gemeinde Aukrug | S. 346 |
| 8. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Mittelholstein | S. 347 |
| 9. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug | S. 348 |
| 10. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf | S. 349 |

Amtliche Bekanntmachungen der

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVObI. 2005, S. 27) und des § 10 der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nindorf vom 08. Juni 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Die monatliche Gebühr für einen Kindergartenplatz in der Zeit von 07.30 bis 12.30 Uhr beträgt 125,00 € pro Kind.

§ 2 Sozialstaffel / Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 3 Entstehung der Gebühr

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben. Für einen Monat während der Sommerferien jeden Jahres wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 5 Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.06.2014 außer Kraft.

Nindorf, den 08.06.2017

gez. (L.S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachungen der

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Sch.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVObI. Sch.-H. S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12. Juni 2017 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Kosten in der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die monatlichen Gebühren betragen

• **für über 3-Jährige:**

Frühdienst*

von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 1 Tag/Woche	3,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 2 Tage/Woche	6,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 3 Tage/Woche	9,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 4 Tage/Woche	12,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 5 Tage/Woche	15,00 €

Regelbetreuung

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 5 Tage/Woche	130,00 €
---	----------

Spätdienst*

von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 1 Tag/Woche	6,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 2 Tage/Woche	12,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 3 Tage/Woche	18,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 4 Tage/Woche	24,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 5 Tage/Woche	30,00 €

Für die spontane Nutzung des Spätdienstes wird eine pauschale Gebühr von 3,00 € pro Tag festgesetzt.

• **für unter 3-Jährige:**

Frühdienst*

von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 1 Tag/Woche	5,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 2 Tage/Woche	10,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 3 Tage/Woche	15,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 4 Tage/Woche	20,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 5 Tage/Woche	25,00 €

Regelbetreuung

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 5 Tage/Woche	230,00 €
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 3 Tage/Woche	138,00 €
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 2 Tage/Woche	92,00 €

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

Spätdienst*

von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 1 Tag/Woche	10,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 2 Tage/Woche	20,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 3 Tage/Woche	30,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 4 Tage/Woche	40,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 5 Tage/Woche	50,00 €

Für die spontane Nutzung des Spätdienstes wird eine pauschale Gebühr von 5,00 € pro Tag festgesetzt.

Soweit Bedarf besteht und mindestens 3 Anmeldungen vorliegen, werden die mit * gekennzeichneten Betreuungszeiten angeboten.

§ 3

Sozialstaffel/Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrerer Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 4

Entstehung der Gebühren

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben. Ferien der Kindertagesstätte gelten nicht als Unterbrechung, außer in den Sommerferien. Dort ist für einen Monat in den Ferien keine Gebühr zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Todenbüttel zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Todenbüttel gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde Todenbüttel bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.09.2016 außer Kraft.

Todenbüttel, den 15. Juni 2017

gez. (L.S.)

Otto Harders
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachungen der

**Benutzungs- und Gebührensatzung
der Kindertagesstätte
„De Kinner vun’n Möhlenbarg“
der Gemeinde Bendorf**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVBl. 2005, S 27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bendorf vom 01. Juni 2017 folgende Satzung erlassen

Präambel

Die Kindertagesstätte „De Kinner vun’n Möhlenbarg“ in Bendorf ist eine familienunterstützende und familienergänzende sozialpädagogische Einrichtung, die einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag im Rahmen eines naturnahen Bewegungskonzeptes wahrnimmt.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte „De Kinner vun’n Möhlenbarg“ in Bendorf.
- (2) Die Kindertagesstätte befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Bendorf.

§ 2

Anzuwendende gesetzliche Vorgaben

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG)
- Verordnungen
- sowie weitere gesetzliche Bestimmungen

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Es werden folgende Betreuungen angeboten:

- Früh- und Spätdienst
- Erweiterte Betreuung
- Regelbetreuung für über 3-jährige und für unter 3-jährige Kinder
- Mittagsverpflegung

Die Regelbetreuung wird im Haus für unter 3-jährige und über 3-jährige Kinder und im Wald für über 3-jährige Kinder angeboten.

(2) Für Schulkinder bis zum Abschluss der Grundschule werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen, folgende Leistungen angeboten:

- Betreuung im Früh- und im Spätdienst und in der erweiterten Betreuung
- Betreuung in den Ferien ganztags

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

- | | |
|------------------------|-------------------|
| • Frühdienst | 07.00 – 07.30 Uhr |
| • Regelbetreuung | 07.30 – 12.30 Uhr |
| • Spätdienst | 12.30 – 13.00 Uhr |
| • Erweiterte Betreuung | 13.00 – 14.00 Uhr |
| • Erweiterte Betreuung | 14.00 – 15.00 Uhr |

Kinder, die länger als 13.00 Uhr angemeldet sind, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

(2) Zwei Kinder können sich einen Platz teilen, so dass er damit voll belegt ist. In diesem Fall sind anteilig die Gebühren nach dieser Satzung zu zahlen.

(3) Die Kindertagesstätte ist bis auf den Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme zweier Fortbildungstage für die Mitarbeiter im Jahr.

(4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.

(5) Die Kindertagesstätte kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe für eine Fortbildung oder einen Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für zwei Tage im Jahr ganztägig geschlossen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder auf Erstattung der Gebühren besteht nicht.

§ 5

Aufnahme

(1) Kinder werden vorrangig aus der Gemeinde Bendorf aufgenommen. Sollten noch weitere Plätze frei sein, können auch auswärtige Kinder (mit Kostenzusageerklärung gem. § 25a KiTaG) aufgenommen werden. Hier werden vorrangig Kinder aus dem Amt Mittelholstein aufgenommen. Wenn dann noch weitere Plätze frei sind, können auch Kinder von außerhalb des Amtes aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Kinder sind jeweils bis zum 28.02. eines Jahres für das kommende Kita-Jahr anzumelden.

Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien abgewichen werden.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

(4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass keine Anhaltspunkte für übertragbare Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden. Eventuell entstehende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
 - b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
 - c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
 - d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
 - e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
 - f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
 - g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen und übergeben das Kind auf dem Gelände der Einrichtung, sowie an zusätzlich vereinbarten Örtlichkeiten (wie Wald, Spielplatz, Sportplatz) zu den festgelegten Bring- und Abholzeiten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Für derartige Veranstaltungen, die im Rahmen der täglichen Betreuungszeit liegen und in der näheren Umgebung stattfinden, gilt die Einwilligung mit dem Aufnahmeantrag als erteilt.

(8) Die Kinder sollen zweckmäßig gekleidet in der Kindertagesstätte erscheinen.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) Krankheiten des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten und Parasitenbefall, müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen (§ 23 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

(2) Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende oder übertragbare Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Möglichkeit der Ansteckung besteht, darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(3) Nach einer Infektionskrankheit oder nach Parasitenbefall kann der Träger vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest verlangen.

(4) Erkrankt das Kind in der Tagesstätte, besteht die Verpflichtung, das Kind schnellstmöglich abzuholen.

(5) Über Allergien, chronische Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes muss die Kindertagesstätte informiert werden.

(6) Es dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Eltern und von dem behandelnden Arzt vorliegt. Die Medikamente dürfen lediglich nach den aktuellen Regelungen der Unfallkasse Schleswig-Holstein verabreicht werden.

§ 9 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat (§ 18 KiTaG). Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 10 Gebühren

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Gebühren nach der nachfolgenden Gebührentabelle der Kindertagesstätte erhoben.

Uhrzeit	Unter 3-jährige Kinder	Über 3-jährige Kinder	Schulkinder
Frühdienst 07.00 – 07.30	20,00 €	12,00 €	---
Regelbetreuung			

07.30 – 12.30 Spätdienst	215,00 €* 26,13 €* ¹	135,00 €* 18,13 €* ¹	---
12.30 – 13.00 Erweiterte Betreuung			18,13 €
13.00 – 14.00	40,00 €	24,00 €	24,00 €
14.00 – 15.00	40,00 €	24,00 €	24,00 €

Bei einer Platzteilung sind die Gebühren anteilig nach Tagen und Stunden festzusetzen.

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

(2) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

(3) An vier Tagen die Woche wird die Kindertagesstätte von einem externen Dienstleister mit Mittagessen beliefert. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist optional. Hierfür wird eine monatliche Pauschale i. H. v. 43,00 € fällig.

(4) Ferienbetreuung für Grundschul Kinder

In den Schulferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bietet die Kindertagesstätte „De Kinner vun'n Möhlenbarg“ Ferienbetreuung für Schulkinder an. Das Angebot richtet sich vorrangig an Geschwisterkinder der Bendorfer Kinder. Freie Plätze können aber auch anderweitig vergeben werden. Die Vergabe wird durch den Träger geregelt.

Uhrzeit	täglich	wöchentlich
07.30 – 12.30	8,00 €	37,00 €
07.30 – 13.30	9,00 €	40,00 €
07.30 – 14.00	10,00 €	45,00 €
07.30 – 15.00	12,00 €	55,00 €

(5) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Kindertagesstättegebühr ist demnach für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und bis zum 01. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung sollte bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(6) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindergartenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind aufgenommen wird. Auch bei einem Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(7) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(8) Auf Antrag werden die Gebühren nach den Richtlinien des Kreises Rendsburger-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 11 Mittagessen

(1) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 28,00 € für das gelieferte Mittagessen in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(2) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 einen Eigenanteil i. H. v. durchschnittlich 6,90 €.

(3) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.12.2016 außer Kraft.

Bendorf, den 09.06.2017

gez. (L.S.)

Dirk Fabian
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachungen der

frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs/Hüttener Pforte“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kluhs/Hüttener Pforte“ der Gemeinde Nienborstel

Die Gemeinde Nienborstel hat auf ihrer Sitzung am 16.06.2016 beschlossen, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs/Hüttener Pforte“ und den Bebauungsplan Nr. 3 „Kluhs/Hüttener Pforte“ aufzustellen.

Der Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zu geben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 21.06.2017 bis zum 21.07.2017

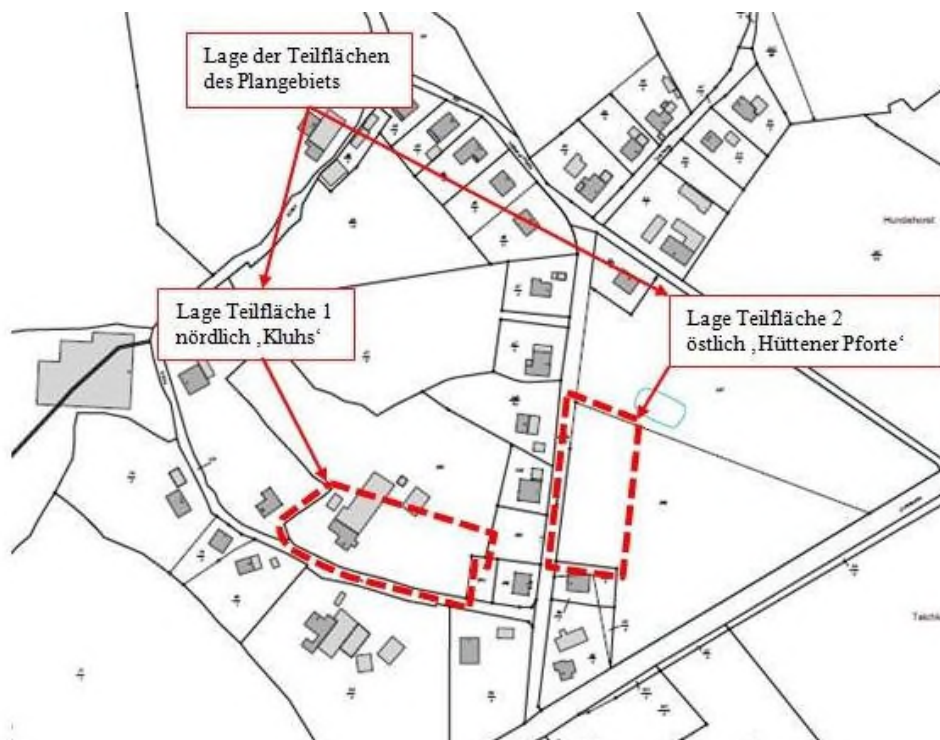
im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können alle an der Planung Interessierte die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

**Planskizze
des Gebiets der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs/Hüttener Pforte“ und des
Bebauungsplanes Nr. 3 „Kluhs/Hüttener Pforte“
der Gemeinde Nienborstel**



Hohenwestedt den 16.06.2017

Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag

Jens Lahrsen



Amtliche Bekanntmachung

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 29.06.2017, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Schneefanganlage für die Mehrzweckhalle
- 8 Beschilderung der Straße "Zur Osterheide"
- 9 Anfragen aus dem Ausschuss
- 10 Sonstiges

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Ulla von See
Ausschussvorsitzende



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 28.06.2017, um 19:00 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 8 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nördlich Kellinghusener Chaussee"
- Aufstellungsbeschluss
- 9 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nördlich Kellinghusener Chaussee"
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 10 Bebauungsplan Nr. 52 "Nördlich Kellinghusener Chaussee"
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 11 Straßennamen
- Umbenennung "Heinrich-Eckmann-Straße"
- 12 Außenanlagen Feuerwache
- 13 Jahresrechnung 2016
- 14 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 16 Grundstücksangelegenheiten: Vergrößerung des Erbbaugrundstücks aufgrund der Erweiterung des Sportlerheims Wilhelmshöhe (Antrag des MTSV Hohenwestedt)

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Bütecke
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Ortsbeirat Innien der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 29.06.2017, um 20:00 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Ortsbeiratsvorsitzenden
- 6 Verpflichtung eines bürgerlichen Mitglieds
- 7 Amtsfeuerwehrfest 2017
Ausrichter Feuerwehr Innien
- 8 Verkehrsregelnde Maßnahme;
Einbahnregelung im Ziegeleiweg
- 9 Aufstellen einer Bücher-Telefonzelle / "Tauschbörse"
- 10 Einwohnerfragestunde
- 11 Anfragen aus dem Ortsbeirat

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Nicole Grünewald
Ortsbeiratsvorsitzende



Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss des Amtes Mittelholstein ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 26.06.2017, um 18:30 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors
- 6 Anträge und Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
- 9 Jahresbericht 2016 des Forderungsmanagements
- 10 Abschluss eines Vertrages mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Betrieb einer Außenstelle der Kfz-Zulassungsbehörde
- 11 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors (voraussichtlich nichtöffentlich)

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Otto Harders
stv. Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 26.06.2017, um 20:00 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 8 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 9 Grundstücksangelegenheiten; hier: Genehmigung zum Verkauf von Baugrundstücken im B-Plangebiet "Haarkoppeln III"
- 10 Widmung von Parkflächen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holsteins
- Teilfläche des Grundstücks der Gemarkung Bünzen Flur 1 Flurstück 37 an der Straße "Zum Sportplatz"
- 11 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 12 Anschaffung eines Dreiseitenkippers für den Bauhof Aukrug

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Joachim Rehder
1. stv. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 27.06.2017, um 19:30 Uhr,
in der Gaststätte Bendfeld, Dorfstraße 28, 24634 Arpsdorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte aus den Ausschüssen
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 9 Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung
Jahresbericht 2016
- 10 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 11 Zusätzliche Straßenlampen Dorfstraße und Bahnhofstraße
- 12 Umbau Sportlerheim
- 13 Asphalterneuerung
- 14 Bestellung Gutachter Baumsicherung
- 15 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 16 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 17 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Peter Thomsen
Bürgermeister